



## Bremisches Messeförderungsprogramm

Zuschüsse für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen<sup>1</sup>

Grundlage für die Förderung ist die ‚Richtlinie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen – Bremisches Messeförderungsprogramm – vom 01.11.2016‘.

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Bremischen Landesmitteln.

### Zuwendungszweck

Mit der Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen sollen KU bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft unterstützt werden und somit ein wirksamer Beitrag zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten geleistet und langfristig eine Verbesserung der bremischen Wirtschaftsstruktur erreicht werden.

Eine Förderung wird nur für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen gewährt, die zu den **Innovationsclustern** Luft- und Raumfahrt, Windenergie, Maritime Wirtschaft/Logistik, Automobilwirtschaft oder zu den **Kompetenzfeldern** Umweltwirtschaft/Umwelttechnologien, Gesundheitswirtschaft/Life Sciences, Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft, Kreativwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien, Maschinenbau, Robotik oder Innovative Materialien des Landes Bremen gehören.

### Antragsberechtigte/r

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen

- bis maximal 49 Beschäftigte,
- bis maximal € 10 Mio. Jahresumsatz  
oder maximal € 10 Mio. Bilanzsumme,
- mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen.

Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße ist zwingend zu berücksichtigen, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nach Maßgabe der KMU-Definition um ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen handelt.<sup>2</sup>

### Keine Förderung erhalten:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission wegen Unzulässigkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.

Außerdem ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn:

- dem Vorhaben öffentliche Interessen entgegenstehen,
- das Vorhaben bereits im Rahmen anderer Förderungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission bezuschusst wird,
- das Vorhaben oder die Arbeit im Auftrag Dritter, auch auf Grund eines nachträglich erteilten Auftrages, durchgeführt oder ganz oder teilweise von Dritten finanziert wird.

<sup>1</sup> Richtlinie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen – Bremisches Messeförderungsprogramm – vom 01.11.2016

<sup>2</sup> Empfehlung 2003/361/EG v. 6.3.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI.EU Nr. L 124/36 v. 20.5.2003.

## **Gegenstand der Förderung**

Es können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Teilnahme an einer internationalen inländischen Messe oder Ausstellung (gem. AUMA-Katalog, [www.auma.de](http://www.auma.de))
- Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung im europäischen Raum
- Teilnahme an einer außereuropäischen Messe oder Ausstellung

Unter einer Messe oder Ausstellung im europäischen Raum wird im Rahmen der o.g. Richtlinie eine Messe/Ausstellung in den Ländern der Europäischen Union (EU) (außer Deutschland), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz sowie der Länder mit offiziellem Kandidatenstatus für den Beitritt zur EU verstanden. Unter einer außereuropäischen Messe oder Ausstellung wird eine Messe/Ausstellung im übrigen Ausland verstanden.

Die Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Inland wird grundsätzlich nur bewilligt, wenn diese bei dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. ([www.auma.de](http://www.auma.de)) als international gelistet sind.

Förderanträge für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Land Bremen können nicht berücksichtigt werden.

Die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung kann auch gefördert werden, wenn sich das Unternehmen an einem Gemeinschaftsstand beteiligt. In diesem Fall sind mit Verwendungsnachweis die Rechnung des Trägers des Gemeinschaftsstandes an das Unternehmen sowie ein Nachweis für die Teilnahme an der Messe (z.B. Auszug aus dem Ausstellerverzeichnis) bei der BAB/BIS vorzulegen. Sofern die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand bereits im Rahmen anderer Förderungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission bezuschusst wird, wie z.B. durch eine reduzierte Standmiete oder ähnliches, ist die Förderung im Rahmen des Bremischen Messeförderungsprogramms ausgeschlossen.

Nicht zuwendungsfähig ist der bloße Besuch einer Messe/Ausstellung ohne selbst Aussteller zu sein.

## **Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale in Höhe von

- € 3.500 für inländische Messebeteiligungen und Ausstellungen,
- € 4.000 für europäische Messebeteiligungen und Ausstellungen,
- € 5.500 für außereuropäische Messebeteiligungen und Ausstellungen.

Je Unternehmen werden Zuschüsse für maximal 10 Beteiligungen, hiervon maximal 4 Förderungen für die gleiche Veranstaltung und 3 Förderungen für Inlandsveranstaltungen gewährt.

Zuschüsse nach dem Bremischen Messeförderungsprogramm stellen eine De-minimis-Beihilfe dar. Für die Inanspruchnahme von De-minimis-Beihilfen sind Gesamtfördersummen festgesetzt (siehe Merkblatt De-minimis). Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit Ihrem verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

## **Verfahren**

### **Antragsstellung**

Vor Antragsstellung wird empfohlen sich mit der zuwendungsgebenden Stelle bezüglich der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit Ihres Vorhabens zu beraten.

Für die Antragsstellung ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden. Die Antragsinhalte umfassen u.a. Angaben zum/zur Antragsteller/in, Unternehmensdaten, eine Beschreibung des Vorhabens sowie Angaben zu sonstiger Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Anträge auf die Beteiligung an einer Messe oder Ausstellung müssen bei der zuwendungsgebenden Stelle eingegangen sein, **bevor** mit dem Vorhaben begonnen wird. Als Beginn des Vorhabens im Rahmen der Messeförderung gilt die **rechtsverbindliche Aufnahme kostenpflichtiger Maßnahmen** wie z.B. Hotelbuchungen, Flug- oder Fahrkartenbuchungen sowie die Anmeldung zur Messe/Ausstellung, etc. Bei Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand ist u.a. die rechtsverbindlich, kostenpflichtige Anmeldung des Antragsstellers beim Gemeinschaftsstand maßgeblich und darf ebenfalls nicht vor Antragseingang liegen.

### **Bewilligung**

Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgelegt. Mit Antragseingang bei der zuwendungsgebenden Stelle dürfen Sie - sofern notwendig - aber förderunschädlich mit dem Vorhaben beginnen. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Beginns gilt mit dem Antragseingang als erteilt. Die Entscheidung zur Förderung wird hiermit allerdings nicht vorweggenommen. Der Antragssteller beginnt mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko und unabhängig von der beantragten Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **Auszahlung/Verwendungsnachweis**

Nach der Messe sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis einzureichen:

- Ausgefüllter standardisierter Verwendungsnachweis (Vordruck anwenden);
- Nachweis über die Anmeldung zur Messe (im Original);
- Rechnung des Veranstalters über die Standmiete im Original sowie dazugehöriger Zahlungsbeleg (Überweisungsbeleg);
- Fotos vom Messe- bzw. Ausstellungsstand, auf dem das Plakat (gemäß Formatvorlage, s.u.) ersichtlich ist;
- Auszug aus der Buchhaltung über die separat erfassten Kosten (z.B. Standkosten, Hotel- und Fahrtkosten);
- Ausgefüllte Belegliste (nur Standmiete muss aufgeführt werden);

Der Zuwendungsgeber kann für ausgewählte Vorhaben im Verwendungsnachweis Angaben und Belege zu weiteren Ausgabepositionen verlangen, soweit dies zu Evaluierungszwecken erforderlich ist.

Die prüffähigen Unterlagen für den Verwendungsnachweis sind abweichend von den ANBest-EFRE (s.u.) binnen **drei** Monaten nach Beendigung der Messe **unaufgefordert** einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung der erforderlichen Nachweise.

### **Nebenbestimmungen, Auflagen**

Als Bestandteil des Zuwendungsbescheides gelten neben der vorgenannten Richtlinie auch die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen von EFRE-geförderten Projekten“ (ANBest-EFRE).

Die Publizitätspflichten sind abweichend von der Nummer 7 der ANBest-EFRE in folgender Form einzuhalten:

Anbringung des DIN A3 Plakates entsprechend der Formatvorlage der BAB/BIS (einschl. EU-Logo) an einer gut sichtbaren Stelle am Messe/Ausstellungsstand. Dies ist anhand von Fotos für den Nachweis zu dokumentieren.

Mit der Einhaltung der vorgenannten EFRE-Publizitätspflicht werden die Auflagen der EU-Kommission zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit durch den

Zuwendungsempfänger (im Rahmen der Bremischen Messförderung) als erfüllt angesehen (in Anlehnung an die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Die Nichteinhaltung der Publizitätspflicht durch den Zuwendungsempfänger kann zu finanziellen Sanktionen führen.

### **Beratung und Antragstellung**

Bremer Aufbau-Bank GmbH

Langenstr. 2-4

28195 Bremen

### **Ansprechpartner:**

Name: Michael Thomas

Tel.: 0421/ 9600- 322

E-mail: michael.thomas@bab-bremen.de

[www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)

[www.efre-bremen.de](http://www.efre-bremen.de)